

Wenn das Geld ausgeht

Während der Coronakrise gerieten manche Sportvereine finanziell an ihre Grenzen. Wann steht eine Insolvenz an und wie ist die Rechtslage?

Das Insolvenzrecht dient allgemein dem Zweck der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners. Dies geschieht, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird. Es kann aber auch in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung besonders zum Erhalt des Unternehmens oder des Vereins getroffen werden (§ 1 der Insolvenzordnung/InsO). Das heißt also: Was an finanziellem Vermögen noch übrig ist, soll anteilig an die jeweiligen Gläubiger verteilt werden. Kein Gläubiger soll „leer ausgehen“.

Insolvenz bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Gerade während der Corona-Pandemie konnten die Sportvereine häufig keine Einnahmen schaffen, sodass ihre Förderung in zahlreichen Fällen erschwert und die wirtschaftliche Grundlage entzogen wurde. Denn oftmals ist die Existenz, insbesondere kleinerer Vereine, abhängig von

Einnahmen oder Erlösen. Fehlen sie, erhöht sich das Risiko für eine Zahlungsunfähigkeit.

Eine Insolvenz liegt vor, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, eine Zahlungsunfähigkeit sicher droht oder eine Überschuldung vorliegt. Eine Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 S. 1 InsO). Dafür wird ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde gelegt. Eine Überschuldung liegt hingegen vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2, S. 1 InsO). Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn die Fortführung des Vereins in den nächsten zwölf Monaten nach den Umständen zu urteilen überwiegend wahrscheinlich ist. Dies gilt im Übrigen für eingetragene wie auch für nicht eingetragene Vereine.

Gläubiger und Schuldner können Insolvenzverfahren beantragen

Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag hin und lediglich dann eröffnet, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem muss dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beigefügt werden. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner.

Für das Insolvenzverfahren ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Nach Eingang des schriftlichen Antrags prüft das Gericht, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist, dass der Schuldner gegenüber dem Gericht verpflichtet ist, Auskünfte zu geben und mitzuwirken. Sollten also noch offene Fragen bestehen oder Auskünfte zu erteilen sein, ist der Schuldner verpflichtet, dem nachzukommen.

Im Zeitraum nach Eingang des Antrags bis zur Entscheidung über ihn können wegen laufender Verbindlichkeiten weitere nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners eintreten. Um dem entgegenzuwirken und die Interessen der Gläubiger zu schützen, kann das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen bis zur Entscheidung über den Antrag treffen (§ 21 InsO). Das Gericht kann vor allem einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, der die Vermögensinteressen während dieses Zeitraums regelt. Dieser vorläufige Insolvenzverwalter besitzt während dieses Zeitraums die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners und betreibt die Geschäfte des Vereins bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fort. Das Gericht kann dem Schuldner ferner allgemeine Verfügungsverbote auferlegen oder Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen, um die Insolvenzmasse zu sichern.

Insolvenzmasse wird gerecht und gleichmäßig verteilt

Durch das Insolvenzverfahren soll die Insolvenzmasse gerecht und gleichmäßig verteilt werden. Eine Ausnahme hiervon



Geschlossene Sportanlagen während der Corona-Pandemie ließen die Einnahmen zurückgehen. Kommt es ganz schlimm, kann ein Insolvenzplan das Überleben eines Vereins sichern.

Foto: Michael Jäger/stock.adobe.com

bildet das Absonderungsrecht, wonach ein Gläubiger beispielsweise ein Pfandrecht auf eine Sache besitzt, sodass dieser Gläubiger bevorzugt behandelt wird. Auch Gegenstände, die nicht dem Verein gehören, werden von der Insolvenzmasse ausgesondert. Sofern die notwendigen Voraussetzungen nach Prüfung durch das Insolvenzgericht erfüllt sind, ergeht ein Eröffnungsbeschluss, der auch öffentlich bekannt gemacht wird. Gleichzeitig ernannt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters können dem Eröffnungsbeschluss entnommen werden.

Dieser Eröffnungsbeschluss bewirkt, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die gesamte Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter übergeht. Für den Schuldner bedeutet dies, dass er über die Insolvenzmasse nicht mehr verfügen kann. Verfügungen des Schuldners sind dann also unwirksam. Die Insolvenzmasse umfasst dabei das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört oder das er während des Verfahrens erlangt.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat ferner zur Folge, dass laufende Gerichtsprozesse des Schuldners unterbrochen werden (§ 240 ZPO). Sofern es sich um einen aktiven Prozess des insolventen Vereins über Rechtsstreitigkeiten handelt, die zur Insolvenzmasse gehören, kann der Insolvenzverwalter den Rechtsstreit wieder aufnehmen und das Verfahren fortführen (§ 85 InsO). Handelt es sich jedoch um einen Passivprozess, also um einen Prozess

gegen den insolventen Verein, kann der Insolvenzverwalter den Rechtsstreit nur dann aufnehmen, wenn es die Aussonderung eines Gegenstands, die abgesonderte Befriedigung oder eine Masseverbindlichkeit betrifft.

Bei reinen vermögensrechtlichen Ansprüchen müssen die Gläubiger ihre Forderungen – innerhalb einer im Eröffnungsbeschluss bestimmten Frist – zur Insolvenztabelle anmelden. Der Insolvenzverwalter entscheidet dann, ob die Forderung anerkannt oder bestritten wird. Es ist daher zu empfehlen, die Forderung genauestens zu beschreiben und gegebenenfalls geeignete Unterlagen zum Nachweis, beispielsweise ein Urteil, beizufügen.

Sollte der Insolvenzverwalter die Forderung bestreiten, müsste eine Feststellungsklage gegen ihn erhoben werden. Erkennt er die Forderung jedoch an, wird für den Gläubiger eine Quote in Prozent angegeben. Sie ergibt sich daraus, dass man die Forderungen aller Gläubiger anteilig der Insolvenzmasse gegenüberstellt, die verteilt werden kann. Die Höhe dieser Quote ist natürlich davon abhängig, wie hoch die verfügbare Insolvenzmasse ist und wie viele Gläubiger es gibt. Im Durchschnitt liegt die Quote bei zwei bis fünf Prozent der angemeldeten Forderung.

Was geschieht bei nur teilweise erfüllten Verträgen?

Die in der Praxis wohl wichtigste Frage dürfte jedoch sein, wie mit schwebenden, also nur teilweise erfüllten Verträgen, verfahren

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

wird. Ihre Beantwortung hängt maßgeblich davon ab, welcher Vertragspartner nun insolvent ist. Wenn der Verein als Käufer einer Sache insolvent ist und noch keine Zahlung getätigt wurde, muss der Gläubiger seine Forderung im Insolvenzverfahren geltend machen. Dabei kann er allenfalls eine Quotenzahlung erwarten. Wenn jedoch der Verein als Lieferant insolvent ist, seine Leistung aber erfüllt hat, muss der Käufer dennoch den vollen Kaufpreis bezahlen. Die Insolvenz der anderen Vertragspartei entbindet dabei nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeit. Wenn die Insolvenzmasse verteilt ist, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Zu beachten ist dabei, dass das Verfahren aber auch beendet werden kann, wenn sich nach der Eröffnung herausstellt, dass die Insolvenzmasse nicht einmal ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Rechtsanwältin Neira Merdzanic,
Kanzlei Hindennach, Leuze und Partner

BENZ®SPORT

SCHULSPORT | BREITENSPORT | LEISTUNGSSPORT | GYMNASTIK | FITNESS | THERAPIE



**Fairness im Sport und
bei der Ballproduktion**



**10% Rabatt
für alle WLSB-
Mitgliedsvereine**



Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH + Co. KG | Grüninger Straße 1 – 3 | D-71364 Winnenden | Tel. 07195 69 05 - 0 | info@benz-sport.de | www.benz-sport.de